

Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und der Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis

- in der Fassung der 2. Änderung –

(Beschluss des Kreistages vom 03.03.2020)

Artikel 1

Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis

§ 1

Gebührentatbestand

Der Wartburgkreis erhebt für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Wartburgkreis (nachfolgend Musikschule genannt) eine Unterrichtsgebühr und für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten eine Instrumentenbenutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Unterrichtsgebühren sind die Gesamtkosten (Sach- und Personalaufwendungen) der Musikschule nach dem beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan des Wartburgkreises. Die Gebührensätze richten sich nach der Unterrichtsform, Zeitdauer und Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schuljahr und werden in zwei Stufen erhoben:

- Stufe 1: • Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
• Schüler, Lehrlinge, Auszubildende, Studenten,
Bundesfreiwilligendienstleistende auch über das 18. Lebensjahr hinaus
unter Vorlage eines schriftlichen Nachweises
Stufe 2: • Personen, für die Stufe 1 nicht zutrifft

- (2) Unterrichtsformen sind:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Einzelunterricht | 30 Min./Unterrichtswoche |
| b) Einzelunterricht | 45 Min./Unterrichtswoche |
| c) Unterricht in Zweiergruppen | 45 Min./Unterrichtswoche |
| d) Gruppenunterricht ab 3 Schüler | 45 Min./Unterrichtswoche |
| e) Klassenunterricht
(musikalische Früherziehung/ | 45 Min./Unterrichtswoche |

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| | musikalische Grundausbildung) | |
| f) | Musiklehre ohne Instrumentalfach | 45 Min./Unterrichtswoche |
| g) | musikalische Vorunterweisung
in Kindergärten (Gruppenunterricht) | 45 Min./Unterrichtswoche |
| h) | Klassenunterricht in staatlichen
Schulen (z. B. Bläserklasse, Streicher-
klasse, Gitarrenklasse, etc.) | 90 Min./Unterrichtswoche |
| i) | Workshops | |
- (3) Für die Nutzung eines durch die Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes wird eine Instrumentenbenutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- (4) Die Unterrichts- und Instrumentenbenutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Unterrichts- und Instrumentenbenutzungsgebühr ist der Schüler der Musikschule. Bei Inanspruchnahme der Leistung durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige sind stets die gesetzlichen Vertreter Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Höhe der Unterrichtsgebühren / Instrumentenbenutzungsgebühren

Die maßgeblichen Gebührensätze werden in einer Gebührenordnung für die Musikschule gesondert geregelt.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Für den Personenkreis der Stufe 1 (§ 2 Abs. 1) können im Einzelfall weiterhin nachfolgende Ermäßigungen gewährt werden:
- a) Mehrkindermäßigung
 - b) Sozialermäßigung nach Einkommen
 - c) Begabtenförderung
 - d) Mehrfächerermäßigung
- (2) Die Ermäßigung wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam.

- (3) Ermäßigungen werden ausschließlich auf Unterrichtsgebühren und nur für die Unterrichtsformen nach § 2 Abs. 2 lit. a) bis f) gewährt.
- (4) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder am Unterricht teil, so ist das Kind mit der höchsten Grundgebühr das 1. Kind, das Kind mit der 2. höchsten Grundgebühr das 2. Kind. usw.
- (5) Bei einem durchschnittlichen gemeinsamen monatlichen Netto-Familieneinkommen beider Elternteile unter 2.000,00 € kann auf Antrag die maßgebliche Unterrichtsgebühr um 50 v.H. ermäßigt werden. Als Familieneinkommen gelten dabei alle positiven Einkommen. Dem Antrag auf Ermäßigung sind die Nachweise zum Familieneinkommen beizufügen:
- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres (alt. Vorvorjahr) und
 - Jahreseinkommensnachweis des vergangenen Kalenderjahres (Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung)
- oder
- die letzten drei dem Antrag vorangegangenen Verdienstabrechnungen
- oder
- aktuelle Bescheide über Lohnersatz- oder Sozialleistungen
 - bei Vorlage eines Leistungsbescheides des Jobcenters wird die Sozialermäßigung für den jeweiligen Zeitraum gewährt, Folgebescheinigungen sind unaufgefordert einzureichen
- Immer einzureichen sind:
- Nachweis über sonstige Einkünfte, wie Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder Unterhaltsleistungen.
- Soweit Erhöhungen oder Reduzierungen des Netto-Familieneinkommens eintreten, die Auswirkungen auf die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren haben, sind diese unverzüglich der Musikschule mitzuteilen. Unterbleibt eine diesbezügliche Mitteilung, wird mit Bekanntwerden einer unrechtmäßigen Ermäßigung bis zu dem Zeitpunkt des Entfalls der Ermäßigungsgrundlage eine Nachveranlagung der Gebühren vorgenommen.
- (6) Im Rahmen der Begabtenförderung kann außergewöhnlich leistungsstarken Schülern eine zusätzliche kostenfreie Unterrichtsstunde pro Unterrichtswoche als Stipendium gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule in Absprache mit dem Hauptfachlehrer.
- (7) Schüler, die Unterricht in mehreren Fächern erhalten, zahlen für das Fach mit der höchsten Grundgebühr die volle Gebühr. Auf alle weiteren Fächer wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung in Form einer Unterrichtsstunde und wird in zehn gleichen Raten jeweils zum 15. der Monate September bis Juni jeden Schuljahres erhoben.
- (2) Die Instrumentenbenutzungsgebühr entsteht mit dem ersten des Monats der Gebrauchsüberlassung. Sie endet am letzten Tag des Monats, in welchem das Instrument an die Musikschule zurückgegeben wird.
- (3) Die Instrumentenbenutzungsgebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats während eines Schuljahres fällig. Das Schuljahr beginnt grundsätzlich am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Einzug der Unterrichts- und Mietgebühren erfolgt jeweils zur Fälligkeit mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Barzahlung der Gebühren ist nicht möglich.

§ 7

Kündigung/Ausschluss vom Unterricht / Beendigung vom Unterricht

- (1) Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Schuljahresende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit zum Schuljahresende keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Schulverhältnis um ein weiteres Schuljahr. Soll das Schulverhältnis vor Ablauf des Schuljahres beendet werden, ist eine Kündigung nur zum 31. Januar eines Jahres mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Als besondere Gründe gelten insbesondere:
 1. schwere langfristige Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich machen
 2. kurzfristiger Umzug, der den weiteren Besuch der Musikschule unmöglich macht.Das Vorliegen besonderer Gründe ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Die Musikschule ist zum Ausschluss vom Unterricht und / oder der unverzüglichen Rückforderung eines ausgeliehenen Instrumentes berechtigt, wenn der Gebührenschuldner trotz Zahlungsaufforderung die festgesetzten Gebühren an zwei Fälligkeiten nicht pünktlich und / oder nicht vollständig begleicht. Der Ausschluss gilt als Abmeldung und tritt jeweils zum Ende des laufenden Kalendermonats in Kraft.
- (4) Eine Neuanschuldung ist erst nach vollständiger Tilgung der Zahlungsrückstände möglich. Nach der Neuanschuldung führt bereits die einmalige Nicht- und / oder nicht vollständige Begleichung zum sofortigen Ausschluss. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Ausschluss kann sofort

erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss beziehungsweise über die Neuanmeldung trifft das Amt für Schule und Kultur im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

- (5) Über den Ausschluss ergeht ein Ausschlussbescheid an den Gebührenschuldner.
- (6) Die schriftliche Anmeldung des Schülers muss in der ersten regulär erteilten Unterrichtsstunde vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann kein weiterer Unterricht erteilt werden.

§ 8

Gebührenerstattung bei Unterrichtsausfall

- (1) Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (2) Kann ein Schüler wegen Krankheit oder anderer von ihm nicht zu vertretenden Gründen mindestens vier Mal hintereinander nicht am Unterricht teilnehmen, erfolgt auf Antrag eine anteilige Gebührenerstattung. Der krankheitsbedingte Ausfall ist in diesem Fall unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests im Sekretariat der Musikschule nachzuweisen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft oder Betriebsstörungen ausfallen, werden ab der vierten Ausfallstunde zum Schuljahresende erstattet, soweit kein Ersatzunterricht erteilt werden konnte.
- (4) Eine anteilige Gebührenerstattung kann auch dann erfolgen, wenn eine vorzeitige Abmeldung im begründeten Einzelfall gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Musikschule zugelassen wird.

§ 9

Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Artikel 2

Gebührenordnung (Schuljahr 2020/2021)

gemäß § 4 der Gebührensatzung
der Musikschule des Wartburgkreises

Ab dem Schuljahr 2020/2021 (01.08.2020) werden die Unterrichts- und Instrumentenbenutzungsgebühren nach § 4 der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis wie folgt festgesetzt:

Monatliche Unterrichtsgebühren im Einzelnen

Unterrichtsform	Stufe 1					Stufe 2
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Lehrlinge, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende über 18 Jahre					
	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind	Sozialermäßigung	Mehrfächerermäßigung	
Einzelunterricht 30 min./Woche	60,00 €	42,00 €	24,00 €	50%	25%	75,00 €
Einzelunterricht 45 min./Woche	84,00 €	60,00 €	36,00 €	50%	25%	100,00 €
Zweiergruppe 45min./Woche	48,00 €	30,00 €	24,00 €	50%	25%	60,00 €
Gruppe ab 3 Schüler/innen 45 min./Woche	32,00 €	25,00 €	12,50 €	50%	25%	40,00 €
Musikal. Vorunterweisung in Kindergärten (Gruppenunterricht 45 min./Woche)	15,00 €	15,00 €	15,00 €			-
Musikal. Früherziehung (Klassenunterricht 45 min./Woche)	26,00 €	19,00 €	12,50 €			-
musikal. Grundausbildung (Klassenunterricht 45 min./Woche) / Musiklehre ohne Instrumentalfach	26,00 €	19,00 €	12,50 €			-
Klassenunterricht In staatlichen Schulen (Bläserklasse, Streicherklasse, Gitarrenklasse) 90 min./Woche	10,00 €	10,00 €	10,00 €			

Gebühren Workshops:

Workshops	Gebühr / 45min in €	Gebühr Musikschüler in €
Einzelunterricht	21,00	18,00
Zweiergruppe	12,00	10,00
Gruppe ab 3	8,00	8,00

Instrumentenbenutzungsgebühren:

Leihgebühren Instrumente	
Wiederbeschaffungswert in €	Leihgebühr / Monat in €
0,00-300,00	7,00
300,00-600,00	10,00
600,00-1000,00	15,00
ab 1000,00	18,00

Artikel 3

Honorarordnung für die Musikschule Wartburgkreis

§ 1 Allgemeines

Mit den freien Mitarbeitern der Musikschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Höhe der Honorare wird in diesen Verträgen festgelegt.

§ 2 Honorare

- (1) Freie Mitarbeiter ohne Abschlussexamen erhalten ein Honorar von 19,00 Euro je 45 Unterrichtsminuten.
- (2) Freie Mitarbeiter mit Abschlussexamen erhalten ein Honorar von 20,00 Euro je 45 Unterrichtsminuten.
- (3) Mit freien Mitarbeitern, die besondere Leistungen (Studien- oder Wettbewerbsvorbereitung, Leitung von Workshops u. ä.) erbringen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule.

- (4) Honorare werden nur gezahlt für angeordnete und tatsächlich erteilte oder erst am Unterrichtstag vom Teilnehmer abgesagte Stunden.
- (5) Mit der Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Musikschulunterricht zusammenhängen (Unterrichtsvorbereitungen, Konzerte u. ä.), abgegolten. Davon abweichend wird die Vorbereitungszeit für Gruppenunterricht gesondert vergütet.
- (6) Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 3 **Steuern, Sozialversicherung**

Die Abführung von Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt allein dem Honorarempfänger.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung, geändert durch die 2. Änderungssatzung, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.05.2019 außer Kraft.

gez. Krebs
Landrat des Wartburgkreises

Siegel